

## **Repetitorium Rechtsgeschäftslehre**

### Fall 3: „Tod eines Kaufmanns“

Das Unternehmen des Erwin (E) ist überschuldet und wird von Gläubigern schwer bedrängt. Lieferant L verweigert die Lieferung einer dringend benötigten Maschine, falls E nicht eine Sicherheit i.H.v. € 150.000 beibringe. In seiner Not wendet sich E an die Sparkasse S, die ihm in der Vergangenheit wiederholt ausgeholfen hatte, und bittet um eine Bürgschaft in entsprechender Höhe. S schreibt daraufhin an L: „Zugunsten der Firma E haben wir gegenüber Ihrer Firma eine selbstschuldnerische Bürgschaft i.H.v. € 150.000 übernommen“. Der Brief ist nicht unterschrieben. L bedankt sich bei S für die Übernahme der Bürgschaft und liefert die bestellte Maschine an E aus. Nach zwei Wochen schreibt S an L, dass das erste Schreiben auf einem Versehen beruhe. Man habe lediglich mitteilen wollen, dass früher einmal eine Bürgschaft übernommen worden sei, keineswegs jedoch eine neue Bürgschaft übernehmen wollen. Alles andere werde man nicht gegen sich gelten lassen. L ignoriert diesen Brief.

Trotz der neuen Maschine bessert sich die Lage für E nicht, so dass er kurz darauf Insolvenz anmelden muss. Weil er die Schmach seines Scheiterns nicht ertragen kann, beschließt er, seinem Leben ein Ende zu setzen. Er übergibt seiner Tante Trulla (T) einen verschlossenen Umschlag mit Wertpapieren und beauftragt sie, den Umschlag seiner Geliebten Gloria (G) zu übergeben, falls ihm etwas zustoßen sollte. Dann setzt er sich ans Steuer seines VW Passat und steuert eine nahegelegene Bundesstraße an. Dort ist in der Gegenrichtung mit überhöhter Geschwindigkeit die Studentin Bine (B) unterwegs, die gerade den Anhalter Anselm (A) mitgenommen hat. In Selbsttötungsabsicht lenkt E sein Kraftfahrzeug gegen einen Baum, von wo es zurückschleudert und mit dem Wagen der B kollidiert. Während E bei dem Aufprall getötet wird, erleidet A schwere Verletzungen; B kommt mit dem Schrecken davon. Hätte B die vorgeschriebene Geschwindigkeit eingehalten, wäre der Unfall vermieden worden.

Als E's Ehefrau Frieda (F) am nächsten Tag vom Tod des E erfährt, durchwühlt sie sofort dessen Schreibtisch und findet darin ein vor Jahren verfasstes handschriftliches Testament, das sie als Alleinerbin ausweist. F sucht sogleich die T auf und fragt diese, wo die Wertpapiere des E geblieben seien. T erklärt, sie habe „keine Ahnung“. Nachdem F gegangen ist, begibt sich T zu G und händigt dieser die Papiere mit den Worten aus: „Die möchte ich Dir geben, E hat es so gewollt“.

Beantworten Sie in einem Rechtsgutachten folgende Fragen:

- 1) Was kann L von S fordern?
- 2) Kann F von G Herausgabe der Wertpapiere verlangen?
- 3) Hat A Anspruch gegen B auf Schmerzensgeld?